

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

56 (28.10.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Der directe Güterverkehr zwischen Baden und Frankreich. — Die Unterhaltung der befahrbaren Brückenwaagen. — Die Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen per Expresboten.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 53139. B. Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienste. — Nr. 54172. B. Die Ausgabe von Rundreisebilleten. — Nr. 53909. B. Güterverkehr auf der Berlin-Anhalter Bahn. — Nr. 53117. B. Saarkohlenverkehr mit den Stationen der Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen. — Nr. 53122. B. Errichtung einer Zollabfertigungsstelle im Bahnhof der Buschtehrader Eisenbahn in Prag. — Nr. 53404. R. Reparaturarbeiten an Eisenbahnpostwagen. — Dienstinrichten. — Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 53855. B.

Den directen Güterverkehr zwischen Baden und Frankreich betreffend.

Vom 1. November l. J. an tritt für die Beförderung von Bier in Fässern in ganzen Wagenladungen von verschiedenen diesseitigen Stationen nach Paris via Rehl-Abricourt, sowie für die Rücksendung der leeren Bierfässer ein directer Tarif in Kraft.

Für diese Transporte bleiben die reglementarischen Bestimmungen des badisch-französischen Tarifs vom 10. Juli 1868, sowie die süddeutsch-französische Instruction und das Uebereinkommen vom 1. Oktober 1867 in Anwendung.

Den im Tarif aufgeführten diesseitigen Stationen werden die für den Dienstgebrauch, sowie zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum erforderlichen Tarifexemplare unverweilt zugehen.

Die Expeditionsbehandlung und Rechnungsstellung für den fraglichen Verkehr hat gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem vorerwähnten badisch-französischen Tarif zu erfolgen.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 53188. T.

Die Unterhaltung der befahrbaren Brückenwaagen betreffend.

Zur Sicherung der befahrbaren Brückenwaagen gegen Beschädigungen, welche deren Empfind-

lichkeit in hohem Maaße beeinträchtigen können, sehen wir uns veranlaßt, hiemit zu bestimmen, daß Brückenwaagen von 500 Zentner Tragkraft und darunter nicht mit Locomotiven befahren werden dürfen.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 53079. B.

Die Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen per Expresboten betreffend.

Nach der zusätzlichen Bestimmung zu §. 21 der Telegraphenordnung für das deutsche Reich kann die Bezahlung der Kosten für Weiterbeförderung per Expresboten im Verkehr innerhalb des deutschen Reiches bei allen Depeschen durch den Aufgeber oder durch den Adressaten erfolgen.

Die Reichstelegraphenverwaltung hat in Ausführung dieser Bestimmung die Anordnung getroffen, daß im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohnes durch den Aufgeber Seitens der Adressstation an die Aufgabestation eine schriftliche Meldung über den Betrag der entstandenen Kosten zu erlassen ist, wenn der Aufgeber nicht zugleich die telegraphische Empfangsanzeige bezahlt hat.

Die schriftliche Meldung soll jeweils unter Benützung eines Depeschen-Formulars, in Form einer Dienstdepesche, jedoch per Post und mit der Bezeichnung „Telegraphen-Dienstsache“ versehen, erfolgen.

Da jedoch bei Depeschen mit vorausbezahlem Botenlohn, welche auf Reichs- und Bahn-Telegraphenlinien befördert werden, die Vermittlungsstationen zum Zwecke der gegenseitigen Abrechnung Kenntniß von der Höhe der für die Expresbeförderung entstandenen Kosten erhalten müssen, so hat die Reichstelegraphenverwaltung weiter angeordnet, daß sowohl die telegraphischen Empfangsanzeigen, als auch die per Post schriftlich erfolgenden Rückmeldungen stets über die betreffenden Vermittlungsstationen instradirt, respective an dieselben gerichtet werden.

Diese Bestimmungen der Reichstelegraphenverwaltung sollen nunmehr auch im Wechselverkehr der Reichstelegraphenstationen und der diesseitigen Bahn-Telegraphenstationen in Anwendung kommen. Mit Rücksicht auf das zur Zeit noch im Gebrauch befindliche „Botengebühren-Verzeichniß für die Großh. Badischen Telegraphenstationen“ haben fragliche Bestimmungen jedoch einige Abänderungen zu erleiden und ist deßhalb mit der Kaiserl. Telegraphendirection dahier Folgendes vereinbart worden:

1. In allen Fällen, in welchen bei einer im Großherzogthum Baden gelegenen Reichs- oder Bahn-Telegraphenstation ein vom Aufgeber vorausbezahlter Botenlohn zu verausgaben ist, sollen nach wie vor die Taxen des Botengebühren-Verzeichnisses maßgebend sein.
2. Da in der Folge nicht mehr sämtliche im Großherzogthum befindlichen Reichstelegraphenstationen mit dem Botengebühren-Verzeichniß ausgerüstet sein werden, so hat die obenerwähnte schriftliche Rückmeldung über verausgabte Botengebühren auch im intern-badischen Wechselverkehr der Reichs- und Bahn-Telegraphen-Stationen stattzufinden; die

bezüglichen Mittheilungen sind jedoch nicht an die Vermittlungsstationen, sondern jeweils direct von der Abreßstation an die Aufgabestation zu richten.

3. Die Vermittlungsstationen haben im intern-badischen Wechselverkehr der Reichs- und Bahn-Telegraphenstationen, ohne Rücksicht auf etwa zur Auszahlung gekommene höhere Beträge, der Abrechnung jederzeit die im Botengebühren-Verzeichnisse angegebenen Taxen zu Grund zu legen, es sei denn, daß der Aufgeber die telegraphische Empfangsanzeige bezahlt hat, in welchem Falle der in der letzteren angegebene Betrag zu verrechnen ist.
4. Im Verkehr der diesseitigen Bahntelegraphenstationen mit außerhalb des Großherzogthums gelegenen Reichs-Telegraphenstationen sind der Abrechnung über Depeschen, deren Weiterbeförderung in Baden erfolgt ist, Seitens der Vermittlungsstationen gleichfalls die Sätze des Botengebühren-Verzeichnisses zu Grunde zu legen, die schriftlichen Rückmeldungen aber, ohne Berücksichtigung der darin angegebenen Beträge, einfach mit ihrem Visum versehen weiter zu senden.

Für die Abrechnung über diejenigen Depeschen dagegen, deren Weiterbeförderung von außerhalb des Großherzogthums gelegenen Reichs-Telegraphen-Stationen aus stattgefunden hat, haben den Vermittlungsstationen jeweils die von den Abreßstationen einlaufenden Rückmeldungen bezw. Empfangsanzeigen zur Grundlage zu dienen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben, soweit dies nicht schon der Fall ist, sofort in Kraft zu treten.

Schließlich wird zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß im Verkehr der diesseitigen Bahntelegraphenstationen unter sich eine schriftliche Rückmeldung über ausbezahlte Weiterbeförderungsgebühren nach wie vor nicht stattzufinden, sondern die Erhebung resp. Auszahlung und Verrechnung derselben in bisheriger Weise zu erfolgen hat.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 53139. B. Bei den nachbenannten Bahnerpeditionen und Billetausgabestellen, mit welchen Postexpeditionen bezw. Postagenturen vereinigt waren, wurde der Postdienst an den beigesetzten Tagen abgetrennt:

a. bei den Bahnerpeditionen:

Schliengen . . . am 15. April d. J.,
 Orschweier . . . " 1. Mai d. J.,
 Herbolzheim . . . " 4. Mai d. J.,
 Albrunn . . . " 28. Mai d. J.,

Murg . . . am 1. Juni d. J.,
 Bammenthal . . . " 1. Juli d. J.,
 Gerlachsheim . . . " 1. August d. J.,
 Helmstadt . . . " 1. August d. J.,
 Hochhausen . . . " 1. August d. J.,
 Hockenheim . . . " 1. August d. J.,
 Oberlauchringen . . . " 16. August d. J.,
 Untergrombach . . . " 16. September d. J.,
 Waghäusel . . . " 16. September d. J.,
 Gottmadingen . . . " 1. Oktober d. J.,
 Grünsfeld . . . " 1. Oktober d. J.;

b. bei den Billetausgabestellen:

Distelhausen . . .	am 1. Juni d. J.,
Leopoldshöhe . . .	„ 10. Juli d. J.,
Hohenkrähen . . .	„ 1. August d. J.,
Babstadt	„ 16. August d. J.,
Grombach	„ 1. September d. J.

Personentransport.

Nr. 54172. B. Die im Verzeichniß der Rundreise- und Luftfahrtsbillete unter Abtheilung B. aufgeführten Billete, deren Verkauf nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen im Laufe des Monats Oktober einzustellen ist, sind in der Rechnung vom Monat Oktober l. J. in Abgang zu schreiben und an die Hauptcontrole II einzuführen.

Gütertransport.

Nr. 53909. B. Der Stückgutverkehr nach Berlin über die mitteldeutsche Route ist wieder frei, wovon die Güterstationen mit Bezug auf Verfügung Nr. 52897. B. Verordnungs-Blatt Nr. 55 in Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 53117. B. Zu dem am 25. Mai d. J. in Vollzug getretenen Tarif für den Transport von Steinkohlen und Coaks von den Saargruben nach den Stationen Basel transit, Waldshut transit und Constanz transit, sowie nach Stationen der schweizerischen Nord-Ostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen hat mit dem 1. November d. J. der I. Nachtrag — directe Tariffätze ab Station König enthaltend — in Wirksamkeit zu treten.

Exemplare dieses Tarifnachtrags werden den betreffenden Stationen von hier aus zugehen.

Nr. 53122. B. Auf Station Prag (Bubna) der Buschtehader Eisenbahn ist eine Expositur des k. k. österreichischen Hauptzollamtes eingerichtet worden, welche die Zollabfertigung für alle aus dem Ausland via Eger, Franzensbad und Weipert kommenden, nach Prag bestimmten oder Prag transittirenden Güter vollzieht.

Nr. 53404. R. Es wird anmit bekannt gegeben, daß die in §. 30 des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen erwähnten Atteste auf den Werkstättennota's über vollzogene Reparaturarbeiten an Eisenbahnpostwagen nicht mehr durch die betreffende Reichs-

postbehörde, sondern durch den Großh. Maschineningenieur zu geben sind.

Dagegen tritt bezüglich der Attestation der Nota's über abgegebene Materialien eine Aenderung nicht ein.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

der frühere Posthalter Paul Mietinger zum Bahnexpeditor II. Classe in Mühlhausen;

zum Eisenbahnerpeditionsgehilfen:

Postgehilfe Carl Bertinet von Willstätt;

zum Schiffscapitän:

Otto Schellenberg von Freiburg in provisorischer Eigenschaft;

zu Steuermännern:

Schleppschiffführer Engelbert Scherrer, Untersteuermann Carl Zimmermann,

zum Schiffscassier:

Julius Brunner II von Allmannsdorf;

zum Untersteuermann:

Carl Rack von Meersburg;

zum Schleppschiffführer:

Ferdinand Engesser von Znang.

Entlassen wurde:

Expeditionsgehilfe Wilhelm Harbrecht (auf Ansuchen).

Todesfälle.

Gestorben sind:

Schleppschiffführer August Schrott am 16. August l. J.,

Eisenbahnschaffner Leopold Moos am 17. Oktober l. J.